1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast vom 17.04.2009

Aufgrund der §§ 151 und 154 in Verbindung mit §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777.), des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert mit Gesetz vom 04.07.2011 (GVOBl. M-V S. 759), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert mit Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. S. Zweckverbandes Verbandssatzung des Wasserversorgung 777) und der Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast vom 19.12.2011 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast in ihrer Sitzung vom 06.03.2013 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast vom 17.04.2009 erlassen:

## Artikel 1

Die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast vom 17.04.2009 wird wie folgt geändert:

## (1) § 4 Absatz 9:

"Die Peenestrom Wasser GmbH als Betreibergesellschaft für den Zweckverband hat nach gleichen Grundsätzen für Stundungen zu verfahren."

wird ersatzlos gestrichen.

(2) § 5 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Zweckverband wird deshalb die Niederschlagungen laufend überwachen."

(3) In § 5 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte "die Peenestrom Wasser GmbH" durch die Worte "der Zweckverband" ersetzt.

## Artikel 2 (In-Kraft-Treten)

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wolgast, den 07.03.2013

Weigler Verbandsvorsteher



Die vorstehende Satzung wurde am 07.03.2013 der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Lesefassung dieser Satzung liegt beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Festland Wolgast zur Einsichtnahme bereit.

Wolgast, den 07.03.2013

Weigler

Verbandsvorsteher